



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

481
G 1294

Amtsblatt-Abo online

Info unter

<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 13. Juli 2026

Nummer 27a

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p>Sonderbeilage</p> <p>384. Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg
Seite 482</p> <p>385. Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth
Seite 482</p> | <p>386. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christopherus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth
Seite 483</p> <p>387. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg
Seite 503</p> |
|--|---|

B Sonderbeilage

384. Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am
26. Februar 2026 angeordnete

Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes
Bad Godesberg

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4
Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung
bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchen-
gemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem
Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche
Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

10. Juni 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Urkunde
über die Auflösung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Bad Godesberg

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Bad Go-
desberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 auf-
gelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden
zum 31. Dezember 2026 geschlossen und ab dem 1. Ja-
nuar 2027 von der Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-
Bad Godesberg in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz des
aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle
Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese
Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger
Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen
Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des
Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godes-
berg ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchen-
gemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des
aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf
diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist sind die in den
Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnun-
gen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anord-
nungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grund-
buchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Bad Go-
desberg wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frü-

hestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für
ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten
zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der
Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß
§ 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung
bei der Bildung und Veränderung katholischer Kir-
chengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände
sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren
gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober
2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183,
S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. Februar 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

ABl. Reg. K 2026, S. 482

385. Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Much Neunkirchen-Seelscheid Ruppichteroth

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am
26. März 2026 angeordnete

Auflösung der Kath. Kirchengemeindeverbände
Much
Neunkirchen-Seelscheid
Ruppichteroth

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4
Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung
bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchen-
gemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie
dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetz-
liche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich aner-
kannt.

10. Juni 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Urkunde
über die Auflösung der Katholischen
Kirchengemeindeverbände
Much
Neunkirchen-Seelscheid
Ruppichteroth

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Much,
Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth werden
mit Ablauf des 31. Dezember 2026 aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden
zum 31. Dezember 2026 geschlossen und ab dem

1. Januar 2027 von der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichter-
roth in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

Zum 31. Dezember 2026 sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichter-
roth ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichter-
roth werden mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026, für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. März 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

ABl. Reg. K 2026, S. 482

386. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/ Ruppichter- roth

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 26. März 2026 angeordnete

Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/
Ruppichter-
roth

unter

Auflösung der Kirchengemeinden

St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle
St. Mariä Himmelfahrt in Much-Mari-
enfeld
St. Martinus in Much
St. Severin in Ruppichter-
roth
St. Maria Magdalena in Ruppichter-
roth-Schönenberg
St. Servatius in Ruppichter-
roth-Winterscheid
St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath
St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid
St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

10. Juni 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Dekret

über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/
Ruppichter-
roth

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31. Dezember 2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle
- St. Mariä Himmelfahrt in Much-Mari-
enfeld
- St. Martinus in Much
- St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath
- St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid
- St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid
- St. Maria Magdalena in Ruppichter-
roth-Schönenberg
- St. Servatius in Ruppichter-
roth-Winterscheid
- St. Severin in Ruppichter-
roth

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2027 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichter-
roth vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichter-
roth ist Pfarrer-Schaaf-
Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Margareta geweihte Kirche in der Pfarrer-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 1. Januar 2027 mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus,
Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 1. Januar 2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Christophorus,
Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Christophorus,
Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2026.

Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14. März 2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Josef Gerards
- Frau Doris Laub, geb. 14. Oktober 1959, Much
- Frau Christina Marx, geb. 14. Oktober 1970, Ruppichterorth
- Herr Mark Nowak, geb. 20. Januar 1971, Neunkirchen-Seelscheid

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St.

Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in den genannten Pfarreien hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

Jahr	Anzahl der Katholiken
1983	20486
1994	22003
2005	21907
2016	20310
2020	19099
2022	18031
2023	17562
2024	17127

Dass sich die Zahl der Katholiken zwischen den Jahren 1983 und 2005 nicht im möglicherweise erwartbaren Maße verringert hat, sondern sich sogar erhöht hat, hängt mit dem in diesem Zeitraum verstärkten Zuzug von Katholiken wegen der Errichtung von Neubaugebieten „in verschiedenen Ortslagen der Pfarreien zusammen.

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb der einzelnen Seelsorgebereiche ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindewallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und

Ruppichterorth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg, St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid, St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid und der Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg, St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid, St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid in Neunkirchen-Seelscheid zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. März 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterth mit Sitz in Pfarrer-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weiteren Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu er-

stellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath und der Kirchengemeinde St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im

Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienberg im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

Jahr	Anzahl der Katholiken
1983	861
1994	947
2005	1006
2016	1003
2020	898
2022	839
2023	801
2024	788

Dass sich die Zahl der Katholiken zwischen den Jahren 1983 und 2005 nicht im möglicherweise erwartbaren Maße verringert hat, sondern im Gegenteil signifikant erhöht hat, hängt mit dem verstärkten Zuzug von Katholiken wegen der Errichtung von Neubaugebieten „in verschiedenen Ortslagen des Pfarrgebiets in der Zwischenzeit zusammen.

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Neunkirchen-Seelscheid ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindefwallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der

Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichterorth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. März 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterth mit Sitz in Pfarrer-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu er-

stellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid und der Kirchengemeinde St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-

Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie der Pfarreien St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid, St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath und St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

Jahr	Anzahl der Katholiken
1983	2684
1994	2936
2005	3192
2016	2789
2020	2575
2022	2436
2023	2388
2024	2335

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Neunkirchen-Seelscheid ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindevallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und

Ruppichterorth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. März 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth mit Sitz in Pfarrer-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren

Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und der Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

Jahr	Anzahl der Katholiken
1983	1140
1994	1187
2005	1157
2016	1140
2020	1048
2022	954
2023	928
2024	880

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Much ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt: In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeinewallfahrten nach Werl, Niedermühlen und

Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichteroth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus,

Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. März 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth mit Sitz in Pfarrer-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Margareta geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 ge-

schlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und der Kirchengemeinde St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte

Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie der Pfarreien St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid, St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

Jahr	Anzahl der Katholiken
1983	4625
1994	4857
2005	4881
2016	4300
2020	4021
2022	3789
2023	3654
2024	3571

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Neunkirchen-Seelscheid ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindevallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichteroth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß

§ 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. März 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth mit Sitz in Pfarrer-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild und der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild, St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und St. Martinus in Much im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria

Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

Jahr	Anzahl der Katholiken
1983	2022
1994	2338
2005	2321
2016	2020
2020	1967
2022	1903
2023	1871
2024	1830

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Much ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde bereits die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindefwallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröle, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichterorth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung

der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. März 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gemäß can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth mit Sitz in Pfarrer-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersön-

lichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg, St. Severin in Ruppichterorth und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

Jahr	Anzahl der Katholiken
1983	1325
1994	1394
2005	1196
2016	1385
2020	1296
2022	1236
2023	1169
2024	1159

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Ruppichterorth ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindevallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichterorth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Maria Magdalena in Ruppichterath-Schönenberg und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Maria Magdalena in Ruppichterath-Schönenberg und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Ruppichterath-Schönenberg und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. März 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Much

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Much zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath mit Sitz in Pfarrer-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Much und der Kirchengemeinde St. Martinus in Much werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Martinus in Much, St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Martinus in Much hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

Jahr	Anzahl der Katholiken
1983	4209
1994	4652
2005	4913
2016	4349
2020	4107
2022	3871
2023	3795
2024	3691

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Much ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindevallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleek, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichterorth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Much und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Much und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Much und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. März 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth mit Sitz in Pfarrer-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid und der Kirchengemeinde St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Mariensfeld im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid, St. Severin in Ruppichterorth und St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

Jahr	Anzahl der Katholiken
1983	1519
1994	1550
2005	1470
2016	1505
2020	1438
2022	1383
2023	1351
2024	1315

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Ruppichterorth ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde bereits die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindevallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichterorth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Servatius in Ruppichteröth-Winterscheid und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteröth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. März 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Ruppichteröth

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Ruppichteröth zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteröth mit Sitz in Pfarrer-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteröth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 ge-

schlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteröth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Severin in Ruppichteröth und der Kirchengemeinde St. Severin in Ruppichteröth werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte

Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienberg im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Severin in Ruppichterorth hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

Jahr	Anzahl der Katholiken
1983	2101
1994	2.42
2005	1771
2016	1819
2020	1749
2022	1620
2023	1605
2024	1558

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Ruppichterorth ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindefwallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichterorth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Severin in Ruppichterorth und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Severin in Ruppichterorth und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Ruppichterorth und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß

Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Marien,
Bonn-Bad Godesberg.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 1. Januar 2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2026. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14. März 2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut: Pfarrer Dr. Gianluca Carlin FSCB, Bonn sowie als stellvertretende Vermögensverwalter Herr Dr. Rüdiger von Stengel, Rolandstraße 65, 53179 Bonn und Herr Joachim Keppler, Burgstraße 43 a, 53177 Bonn, bestimmt.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Marien und St. Servatius

in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, die seit dem 1. September 2023 eine Pastorale Einheit bilden, immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken auf dem Gebiet der genannten Pfarreien hat sich in den letzten Jahren nahezu stetig rückläufig entwickelt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg und ihrer Zusammenführungen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildeten die Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg ab dem 1. Januar 2013 den Seelsorgebereich Bad Godesberg und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Seitdem bestehen aufgrund rückläufiger personeller Ressourcen und zur Stärkung des pastoralen Wirkens ein gemeinsames Pastoralteam und ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für alle drei Pfarreien. Im März 2021 wurde Pater Dr. Gianluca Carlin FSCB zum Pfarrverweser aller Pfarreien ernannt, die nun aufgelöst werden und die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg bilden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Marien, Bonn-Bad Godesberg erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass dieser Anforderung im Sinne des can. 526 § 1 CIC Rechnung getragen werden kann.

Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Marien, Bonn-Bad Godesberg bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der genannten Pfarreien und Kirchengemeinden bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. Februar 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg mit Sitz in Burgstraße 43, 53177, Bonn-Bad Godesberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und der Kirchengemeinde St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg, St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, die seit dem 1. September 2023 eine Pastorale Einheit bilden, immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg, die in ihrer jetzigen Form seit dem 1. Januar 2009 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2009	9911	67
2016	9242	46
2020	8751	31
2022	8199	26
2023	7838	22
2024	7550	22

Zudem ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam.

Die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden der Pastoralen Einheit Bad Godesberg – St. Martin und Severin, St. Marien und St. Servatius sowie St. Andreas und Evergislus – wurden zum 1. Januar 2013 aus ehemals drei eigenständigen Seelsorgebereichen zu einem Seelsorgebereich zusammengeführt. Seitdem bestehen aufgrund rückläufiger personeller Ressourcen und zur Stärkung des pastoralen Wirkens ein gemeinsames Pastoralteam und ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für alle drei Pfarreien. Im März 2021 wurde Pater Dr. Gianluca Carlin FSCB zum Pfarrverweser aller Pfarreien ernannt, die nun aufgelöst werden, darunter auch die Pfarrei St. Martin und Severin.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martin und Severin und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien, Bonn-Bad Godesberg erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass dieser Anforderung im Sinne des can. 526 § 1 CIC Rechnung getragen werden kann.

Die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden sind seit vielen Jahren eng miteinander verbunden. Durch den gemeinsamen Pfarrgemeinderat haben sich vielfältige Formen der Zusammenarbeit entwickelt, die sich insbesondere nach der Corona-Pandemie weiter intensiviert haben. So werden die Erstkommunion- und Firmvorbereitung mittlerweile auf Ebene der Pastoralen Einheit durchgeführt und von Katechetinnen und Katecheten aus allen drei Pfarreien gemeinsam getragen. Für die Jugend- und Bildungsarbeit wurde ein gemeinsames Konzept erarbeitet; ebenso arbeiten die drei Netzwerke der katholischen Familienzentren an einem einheitlichen Profil. Darüber hinaus wurde ein gemeinsames kirchenmusikalisches Konzept verabschiedet.

Die Pfarreien bzw. Kirchengemeinden verfügen über eine gemeinsame Gottesdienstordnung, geben mit dem Godesberg Kurier einen gemeinsamen Pfarrbrief heraus und betreiben eine gemeinsame Homepage. Auch die karitativen Angebote sind für den gesamten Stadtbezirk konzipiert und werden von Ehrenamtlichen aus allen drei Pfarreien getragen. Mit der Errichtung der Pastoralen Einheiten wurde dieses gewachsene Miteinander strukturell weiter gefestigt. Schließlich haben die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden einen gemeinsamen Gemeindeentwicklungsprozess durchlaufen, in dessen Rahmen ein Gebäudekonzept erarbeitet wurde.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin und Severin, St. Marien und St. Servatius sowie St. Andreas und Evergislus innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg und der dadurch erreichten Effizienz-

steigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin und Severin und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. Februar 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg mit Sitz in Burgstraße 43, 53177, Bonn-Bad Godesberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechts-

nachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg und der Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort,

an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrestruktur im Gebiet der Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg, die seit dem 1. September 2023 eine Pastorale Einheit bilden, immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, die in ihrer jetzigen Form seit dem 1. Januar 2006 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2006	8165	67
2016	8005	48
2020	7697	35
2022	7051	55
2023	6821	58
2024	6564	38

Zudem ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam. In den Folgejahren wurden viele Taufen nachgeholt, bevor ab 2024 erneut ein Rückgang zu verzeichnen war.

Die drei Pfarreien der Pastoralen Einheit Bad Godesberg – St. Andreas und Evergislus, St. Martin und Severin sowie St. Marien und St. Servatius – wurden zum 1. Januar 2013 aus ehemals drei eigenständigen Seelsorgebereichen zu einem Seelsorgebereich zusammengeführt. Seitdem bestehen aufgrund rückläufiger personeller Ressourcen und zur Stärkung des pastoralen Wirkens ein gemeinsames Pastoralteam und ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für alle drei Pfarreien. Im März 2021 wurde Pater Dr. Gianluca Carlin FSCB zum Pfarrverweser aller Pfarreien ernannt, die nun aufgelöst werden, darunter auch die Pfarrei St. Andreas und Evergislus.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Andreas und Evergislus und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien, Bonn-Bad Godes-

berg erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass dieser Anforderung im Sinne des can. 526 § 1 CIC Rechnung getragen werden kann.

Die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden sind seit vielen Jahren eng miteinander verbunden. Durch den gemeinsamen Pfarrgemeinderat haben sich vielfältige Formen der Zusammenarbeit entwickelt, die sich insbesondere nach der Corona-Pandemie weiter intensiviert haben. So werden die Erstkommunion- und Firmvorbereitung mittlerweile auf Ebene der Pastoralen Einheit durchgeführt und von Katechetinnen und Katecheten aus allen drei Pfarreien gemeinsam getragen. Für die Jugend- und Bildungsarbeit wurde ein gemeinsames Konzept erarbeitet; ebenso arbeiten die drei Netzwerke der katholischen Familienzentren an einem einheitlichen Profil. Darüber hinaus wurde ein gemeinsames kirchenmusikalisches Konzept verabschiedet.

Die Pfarreien bzw. Kirchengemeinden verfügen über eine gemeinsame Gottesdienstordnung, geben mit dem Godesberg Kurier einen gemeinsamen Pfarrbrief heraus und betreiben eine gemeinsame Homepage. Auch die karitativen Angebote sind für den gesamten Stadtbezirk konzipiert und werden von Ehrenamtlichen aus allen drei Pfarreien getragen. Mit der Errichtung der Pastoralen Einheiten wurde dieses gewachsene Miteinander strukturell weiter gefestigt. Schließlich haben die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden einen gemeinsamen Gemeindeentwicklungsprozess durchlaufen, in dessen Rahmen ein Gebäudekonzept erarbeitet wurde.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Andreas und Evergislus, St. Martin und Severin sowie St. Marien und St. Servatius innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg und Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Bonn-Bad Godesberg und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. Februar 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg mit Sitz in Burgstraße 43, 53177 Bonn-Bad Godesberg.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Marien geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Marien und St. Servatius und der Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur

im Gebiet der Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, die seit dem 1. September 2023 eine Pastorale Einheit bilden, immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, die in ihrer heutigen Form seit dem 1. Januar 2009 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2009	8042	42
2016	6976	23
2020	6422	16
2022	5994	30
2023	5757	30
2024	5600	15

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam. In den Folgejahren wurden viele Taufen nachgeholt, bevor ab 2024 erneut ein Rückgang zu verzeichnen war.

Die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden der Pastoralen Einheit Bad Godesberg – St. Marien und St. Servatius, St. Martin und Severin sowie St. Andreas und Evergislus – wurden zum 1. Januar 2013 aus ehemals drei eigenständigen Seelsorgebereichen zu einem Seelsorgebereich zusammengeführt. Seitdem bestehen aufgrund rückläufiger personeller Ressourcen und zur Stärkung des pastoralen Wirkens ein gemeinsames Pastoralteam und ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für alle drei Pfarreien. Im März 2021 wurde Pater Dr. Gianluca Carlin FSCB zum Pfarrverweser aller Pfarreien ernannt, die nun aufgelöst werden, darunter auch die Pfarrei St. Marien und St. Servatius.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Marien und St. Servatius und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass dieser Anforderung im Sinne des can. 526 § 1 CIC Rechnung getragen werden kann.

Die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden sind seit vielen Jahren eng miteinander verbunden. Durch den gemeinsamen Pfarrgemeinderat haben sich vielfältige

Formen der Zusammenarbeit entwickelt, die sich insbesondere nach der Corona-Pandemie weiter intensiviert haben. So werden die Erstkommunion- und Firmvorbereitung mittlerweile auf Ebene der Pastoralen Einheit durchgeführt und von Katechetinnen und Katecheten aus allen drei Pfarreien gemeinsam getragen. Für die Jugend- und Bildungsarbeit wurde ein gemeinsames Konzept erarbeitet; ebenso arbeiten die drei Netzwerke der katholischen Familienzentren an einem einheitlichen Profil. Darüber hinaus wurde ein gemeinsames kirchenmusikalisches Konzept verabschiedet.

Die Pfarreien bzw. Kirchengemeinden verfügen über eine gemeinsame Gottesdienstordnung, geben mit dem Godesberg Kurier einen gemeinsamen Pfarrbrief heraus und betreiben eine gemeinsame Homepage. Auch die karitativen Angebote sind für den gesamten Stadtbezirk konzipiert und werden von Ehrenamtlichen aus allen drei Pfarreien getragen. Mit der Errichtung der Pastoralen Einheit wurde dieses gewachsene Miteinander strukturell weiter gefestigt. Schließlich haben die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden einen gemeinsamen Gemeindeentwicklungsprozess durchlaufen, in dessen Rahmen ein Gebäudekonzept erarbeitet wurde.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien und St. Servatius, St. Martin und Severin sowie St. Andreas und Evergislus innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindever-

bände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 26. Februar 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer
Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im
Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag
auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt
werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln,
Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die
Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem.
can. 1737 CIC.

ABl. Reg. K 2026, S. 503



Einzelpreis dieser Nummer 1,28 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.